

werfen und ihre Entscheidungen an den modernen medizinisch-psychologischen Erkenntnissen vom Wesen abnormer Erlebnisreaktionen auszurichten.

Es bleibt dann andererseits für den Mediziner bei einer derartigen Ursachenfindung und Zusammenhangsbetrachtung genügend Raum, in jenen wenigen Fällen auch einmal eine *positive Entscheidung* zu fällen, in denen jener *Zwang zur Sinnentnahme*, wie es E. STRAUSS genannt hat, erkennbar ist, wo also die abnorme Reaktion sinnvoll und zwangsläufig aus einem Schädigungsvorgang herauswächst und Zweckgedanken weitestgehend in den Hintergrund treten. Gerade nach den jüngst publizierten Gedankengängen von v. BÄYER, KOLLE und auch unseren eigenen Untersuchungen, wird man solche Geschehensabläufe nicht immer nach dem Motto: „Nicht sein kann, was nicht sein darf“ in Abrede stellen können. Freilich wird man dann aber auch andere und zwingendere Zusammenhänge fordern müssen, als dies bei den landläufigen Entschädigungsreaktionen der Fall ist.

Priv.-Doz. Dr. med. U. VENZLAFF, Universitäts-Nervenlinik Göttingen,
v.-Siebold-Straße

K. JAROSCH (Linz a. d. Donau): Die Kausalität im Straf- und Zivilverfahren.

Wenn wir kausale Gutachten machen und kausale Forschung betreiben, müssen wir uns auch über die Grundlagen des Kausalbegriffes im klaren sein.

Tiere können kausal handeln, die höheren Affen haben schon eine gewisse kausale Einsicht, aber nur bezogen auf die Folgen des eigenen Handelns. Auch dem primitiven Menschen fehlt das kausale Denken in unserem Sinne, diese Menschen sind vorwiegend emotional bestimmt. In anderen Kulturkreisen kam es nicht zur Entwicklung des Kausaldenkens in unserem Sinne und es entstand auch nicht die Naturwissenschaft wie bei uns.

Bei den Indern glaubte man in der vedischen Periode, daß etwas Neues durch Vereinigung von 2 Faktoren hervorgebracht werde. In der Sāṅkhya-Kārikā wird gelehrt, daß die Entstehung einer neuen Substanz aus einer sie umfassenden nur deren In-die-Erscheinung-treten bedeutet (Lehre von der ewigen Realität der Produkte). Demgegenüber setzte Buddha die Lehre von einem ursächlichen Zusammenhang aller Dinge (jeder Dharma springt in funktioneller Abhängigkeit zu anderen Dharmas auf, auf Grund der vorhandenen Bedingungen). Nach C. G. JUNG haben die Chinesen an Stelle des kausalen Denkens das synchronistische Prinzip.

In der abendländischen Philosophie wurde das Kausalitätsprinzip bewußt erstmals von DEMOKRIT formuliert und erhielt bei ARISTOTELES und später bei THOMAS V. AQUIN die durch Jahrhunderte gültige Fassung „Omne, quod movetur, ab alio movetur. Omnis effectus habet causam“.

Der scheinbar festgefügte aristotelisch-thomistische Kausalitätsbegriff wurde aber allmählich einer Kritik unterzogen. Es sei hier nur auf den *Occasionalismus*, auf J. LOCKE und G. BERKELEY verwiesen. Die Kausalitätskritik erreichte ihren Höhepunkt bei D. HUME. Nach ihm gibt es nur Wahrscheinlichkeiten (durch Wahrnehmen) auf Grund der Erfahrung und Gewohnheit und keinen notwendigen logischen Zusammenhang zwischen Verursachendem und Verursachtem. Von HUME wurde auch I. KANT beeinflusst, doch sah er in der Kausalität nicht eine zufällige Verknüpfung von Sukzessionalität, sondern eine kategoriale Denkform zur Erfassung der Erfahrungswelt. A. SCHOPENHAUER hat den Satz vom zureichenden Grunde zum Prinzip aller Erklärung gemacht. Er unterschied den Satz vom zureichenden Grunde des Erkennens, des Werdens (= Kausalität), des Seins (Mathematik) und des Handelns.

Von besonderer Bedeutung ist für die Kritik des Kausalgesetzes der *Positivismus*. J. ST. MILL ließ nur die Erfahrung als Erkenntnisquelle gelten; man soll nicht Ursachen, sondern nur die Gesetze der Erscheinungen feststellen. ERNST MACH wollte den Ursachenbegriff durch den mathematischen Funktionsbegriff ersetzen. Gegen die Kausalität hat auch F. W. NIETZSCHE Stellung genommen: „Die wahre Welt der Ursachen ist uns verborgen: Sie ist unsäglich komplizierter. Die Causa ist zum Geschehen hinzuerfunden.“ Er stellte sich vor, daß Ursache und Wirkung nur künstlich isolierte und fixierte Teilausschnitte eines Gesamtgeschehens sind.

An sich versteht man unter Kausalität den gesetzmäßigen Zusammenhang von Ursache und Wirkung. Das Kausalitätsprinzip selbst ist metaphysisch, während das Kausalgesetz nur die Anwendung auf das Geschehen in der vernunftlosen Natur bedeutet, doch werden beide Begriffe oft gleich verwendet.

Jedes kausale Denken hat Abstraktionen zur Voraussetzung, jede Abstraktion ist aber unwirklich, ebenso wie der statistische Mittelwert. Kausalität gilt daher nur in einer konstruierten Welt, ist aber auch im Erfahrungsbereiche anwendbar, solange sie sich nicht zu weit von der Natur und Wirklichkeit entfernt. Es war falsch, bei Widersprüchen zwischen Kausalität und Natur die Kausalität obsiegen zu lassen.

Jedenfalls hat es sich gezeigt, daß die Kausalität in verschiedenen Bereichen nicht anwendbar ist, so in der Astrophysik (die Sukzessionalität ist infolge des Raumzeitkontinuums nicht anwendbar), in der Atomphysik (man denke nur an die Unbestimmbarkeitsrelation von HEISENBERG),

in der Biologie (vgl. die Bedeutungslehre von UEXKÜLL und die organismische Auffassung v. L. BERTALANFFY), sowie im psychophysischen und innerpsychischen Bereich.

Im rechtlichen Leben gelten die allgemein gültigen Grundsätze des Kausalitätsprinzipes und es existiert kein autonomer rechtlicher Kausalbegriff. Autonom ist allerdings die Feststellung, welche Teile der Ereignisketten rechtlich maßgeblich sind (WEDL).

Ursprünglich versuchte man ein bestimmtes Merkmal des vorausgehenden Ereignisses herauszuarbeiten, um dadurch die Ursache zu bestimmen. Man nannte diese Versuche daher die *individualisierenden Kausaltheorien*. Da es aber im Einzelfall kein signifikantes Merkmal gibt, sind diese Theorien verlassen worden. Es sind dies die Theorien der notwendigen, der letzten, der wirksamsten, der ausschlaggebenden Bedingung, bzw. die Übergewichtstheorie und die Theorie der kombinierten Merkmale.

Von Bedeutung sind heute nur mehr die beiden *generalisierenden Kausaltheorien*, nämlich die Äquivalenztheorie, die im österreichischen Strafrecht gilt, und die Adäquanztheorie, die im österreichischen Zivilrecht angewendet wird. Die *Äquivalenztheorie* (Bedingungstheorie) besagt, daß ein menschliches Verhalten dann Ursache eines Erfolges ist, wenn dieses Verhalten nicht weggedacht werden kann, ohne daß auch der Erfolg in Wegfall kommt, wenn der Erfolg ohne das Verhalten nicht eingetreten wäre. Es ist also das als Ursache anzusehende menschliche Verhalten ein *Conditio sine qua non* des Erfolges.

Danach sind alle Bedingungen für den Erfolg gleichwertige Ursachen (Kleinen Ursachen kommen auch große Wirkungen zu). Nach dem Thyrenschen Eliminationsverfahren muß man sich eine Handlung wegdenken. Je nachdem, ob der Erfolg sich zur gleichen Zeit und auf gleiche Weise einstellt oder nicht, liegt keine oder eine Bedingung im Sinne der *Conditio sine qua non* vor. Die Bedingungen können entscheidend sein, d. h. nicht wegdenkbar, ohne daß der Zustand überhaupt nicht mehr in die betreffende juristische Erfolgskategorie fällt oder nicht entscheidend, wenn zwar auch ohnedies der Erfolg in die gleiche juristische Kategorie fällt, aber doch für die juristische Würdigung wesentlich verändert ist. Es wird kein Unterschied gemacht, ob die Besonderheit der Beschaffenheit des Körpers eine Rolle spielt, ob unter allen Umständen oder nur zufällig der (z. B. tödliche) Erfolg herbeigeführt wird oder ob Zwischenursachen zum Endresultat führen. Die Äquivalenztheorie ist die herrschende Lehre im österreichischen Strafrecht (BURI, LISZT, FRANK, MAYER, BELING, FINGER, STOOS, RITTLER), ihr hat sich auch der OGH angeschlossen.

Verwandt ist die *Relevanztheorie*, die auch von der Theorie der *Conditio sine qua non* ausgeht, aber mit der Erklärung eines Vorganges

als Ursache noch nicht deren strafrechtliche Haftung bejaht, sondern die strafrechtliche Relevanz gesondert prüft. Auch die sog. *tatbeständliche Kausalitätstheorie* zählt hierher, nämlich die Auffassung, daß unter Kausalität die richtige Erfassung des Inhaltes des einzelnen Tatbestandes auf Grund objektiver Kriterien verstanden wird.

Anders verhält es sich mit der *Adäquanztheorie*. Danach ist Ursache diejenige Bedingung eines konkreten Erfolges, die generell geeignet ist, einen solchen Erfolg herbeizuführen, also erfahrungsgemäß (typisch) mit einem derartigen Erfolg verbunden ist.

Dabei gibt es auch wieder eine subjektive Auffassung vom Standpunkt des Täters zur Tatzeit (KRIES) und eine objektive vom Standpunkt eines objektiven Beurteilers (RÜMELIN), sowie eine Vereinigungstheorie nach dem Erfahrungswissen eines einsichtigen Menschen (TRÄGER, HIPPEL, KADČKA). „Was wußte der Täter damals und welche Tatsachen waren damals außerdem für ein verständiges Urteil erkennbar?“

Die *Äquivalenztheorie* geht eigentlich auf einen anfanglosen und auch simultan endlosen Zusammenhang aller Dinge zurück und muß entweder alles als Ursache anerkennen oder eine subjektive Auswahl aus den Bedingungen treffen, womit sie sich aber selbst widerspricht.

Die *Adäquanztheorie* entspricht unserer heutigen Ansicht, weil der allgemeinen, mit der Wirklichkeit nicht in Widerspruch stehenden Erfahrung mehr Raum gegeben wird. Im konkreten Fall gibt aber die Adäquanztheorie auch keine Lösung, sondern macht die freie richterliche Entscheidung notwendig.

Der Ursache-Wirkungs-Zusammenhang kann einfach linear-mono-kausal-mechanistisch aufgefaßt werden, doch befriedigt diese Auffassung im Bereiche des lebenden Organismus nicht. Daher hat man sich bemüht, in der Biologie und Medizin die Kausalbetrachtung zu erweitern:

DRIESCH unterschied eine anorganische Einzel- und eine organische Ganzheitskausalität; SIBLE eine lineare (einfache Spannung), eine korrelative (an Struktur gebundene) und eine partnerische (produktiv an finale Anordnung gebundene) Kausalität. A. MEYER-ABICH unterschied ähnlich eine mechanistische, eine vitalistische (elementaristische Ableitung des Ganzheitsproblems) und eine direkt ganzheitsbezogene Kausalität (das Ganze ist den Gliedern logisch übergeordnet). Etwas komplizierter ist die Einteilung von HELLPACH in eine anorganische (molar-mechanische, katalytisch atomare) und in eine plastische (formative, bioplastische, eidoplastische) Kausalität; außerdem unterschied er Wirkungs- und Kausalzusammenhänge im Beseelten (psychophysische, intrapsychische, interpsychische), eine Sozialkausalität (mitgeschöpfliche Wirkungszusammenhänge) und noch eine geistwillentliche Kausalität.

Es wird hierbei aber das allgemeine Determinationsprinzip mit Kausalität gleichgesetzt.

Diese Wandlung des Kausalbegriffes kommt auch in den Grundlagen der Pathologie zum Ausdruck: An Stelle der monokausalen Betrachtung setzte VERWORN die konditionale Auffassung, die später von TENDELOO zu einer Konstellationspathologie erweitert wurde, wobei alle äußeren und inneren Bedingungen, die am Zustandekommen einer Wirkung beteiligt sind, in ihrer räumlichen und zeitlichen Anordnung und Zusammenstellung erfaßt werden sollen. Wenn man aber von einer primär gegebenen Ganzheit ausgeht, dann kann man nur Faktoren analysieren, die nicht in einfacher additiver Beziehung zueinander stehen. Damit wird aber die kausale Betrachtung nicht aufgehoben, sondern nur sinngemäß in das biologische Geschehen eingeordnet. Die anfänglich kausal-mechanistisch orientierte Pathologie erlebte dementsprechend auch eine große Wandlung: Schon VIRCHOW erstrebte eine Erweiterung durch die pathologische Physiologie, später kam es zur Permeabilitäts-pathologie (RÖSSLE-EPPINGER), zur Relationspathologie (RICKER), zur Neuropathologie (SPERANSKY) und zur Regulations- und Korrelations-pathologie, die vieldimensional und dynamisch sein soll (SIHLE, BÜNGELER). Damit hat sich aber auch der einfache mechanische Kausalbegriff in der Krankheitsbetrachtung grundlegend gewandelt, insbesondere da das Verhältnis von Anlage und schicksalsmäßigem Ablauf zu den Umwelteinflüssen, die psychosomatischen Wechselbeziehungen und die individuelle Reaktionsfähigkeit die konkreten Zusammenhänge viel komplizierter und zusammenhängender erscheinen lassen als man ursprünglich meinte. Trotz Kenntnis dieser Zusammenhänge muß man als Begutachter die für die Rechtsprechung relevanten Kausalbeziehungen möglichst klar herausstellen und im Rahmen des österreichischen Strafrechtes nachweisen, daß der Tod oder der Leidenszustand ohne das betreffende Ereignis oder die Handlung des beschuldigten Menschen nicht eingetreten wäre, bzw. im Zivilverfahren den generell typischen Verlauf auf Grund der Erfahrung und der Statistik darstellen.

Kausalfragen in der begutachtenden Medizin müssen daher auf die Rechtsauffassung der Kausalität ausgerichtet sein.

Dr. K. JAROSCH, Linz a. d. Donau, Spittelwiese 11, I

W. NEUGEBAUER (Münster i. Westf.): Über cerebrale Spätfolgen nach Fettembolie und Luftembolie.

Durch zahlreiche Arbeiten aus unserem Fachgebiet ist die Fett- und Luftembolie des kleinen wie des großen Kreislaufes anatomisch und klinisch ausreichend geklärt und auch durch experimentelle Untersuchungen untermauert worden, so daß ich hier über all diese Fragen